



OBAS § 4c

Sonderregelungen für den Erwerb des Lehramtes für sonderpäd. Förderung

Merkblatt für Schulleitungen

zur Ausschreibung von Stellen mit einer Öffnung für die Teilnahme an der Ausbildung nach OBAS § 4c

STELLENAUSSCHREIBUNG

- Schulen des Gemeinsamen Lernens

Stellen mit einer Öffnung für die Teilnahme an der Ausbildung nach OBAS § 4c können an den Schulen des Gemeinsamen Lernens ausschließlich in den **Fachrichtungen „Lernen“ (LE), „Sprache“ (SQ) und/oder „Emotionale und soziale Entwicklung“ (ESE)** ausgeschrieben werden.

- Förderschulen

Neben den Stellen in den Fachrichtungen „Lernen“ (LE), „Sprache“ (SQ) und/oder „Emotionale und soziale Entwicklung“ (ESE) können Stellen in allen anderen Fachrichtungen nur an den entsprechenden Förderschulen ausgeschrieben werden. Das heißt zum Beispiel, dass nur an einer Förderschule Geistige Entwicklung der Förderschwerpunkt GE ausgebildet werden kann. Dies gilt analog für alle weiteren Fachrichtungen.

Für alle Einsatzorte gilt, dass das Unterrichtsfach der Lehrkräfte in Ausbildung (LiA) Teil der Stundentafel in mehreren Jahrgangsstufen sein muss.

PFLICHTSTUNDENZAHL

Lehrkräfte, die an der Ausbildung nach OBAS § 4c teilnehmen, müssen mindestens mit **20 Lehrerwochenstunden** beschäftigt werden. Eine Teilzeit mit weniger Pflichtstunden ist nicht zulässig.



AUSSCHREIBUNG UND STELLENBESETZUNG

Grundsätzlich können Stellen mit einer Öffnung für die OBAS SF **auf zwei Arten** besetzt werden:

Die Stellenausschreibungen müssen von den Schulleitungen über die Plattform **INES** eingestellt werden, damit die Veröffentlichung auf **LEO bzw. LOIS** erfolgen kann.

Ausgeschrieben wird eine **Stelle mit der Wertigkeit S** für das Lehramt für Sonderpädagogik (09) **mit mindestens einem Förderschwerpunkt und einem beliebigen Zweitfach** (z. B. ESE und „beliebig“)

1. unter Öffnung für VOBASOF für Lehrkräfte mit anderen allgemeinbildenden Lehrkräften im Sinne der §§ 3, 19 LABG sowie
2. unter Öffnung des Seiteneinstieges nach § 4c OBAS für
 - a. Personen mit einem **nicht-lehramtsbezogenen Hochschulabschluss** (Universität – Master, Diplom, Magister, Promotion; Fachhochschule – Master)
 - b. Personen **mit einem lehramtsbezogenen Hochschulabschluss für das Lehramt Gym/ GE** (Master of Education, Erste Staatsprüfung), wenn eines der studierten Fächer dem u. a. Fächerkanon entspricht.

Das beliebige Zweitfach muss nach §§ 6 III bzw. 2 II LZV eines der folgenden Fächer sein:

Biologie, Chemie, Deutsch, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/ Ernährung/ Gesundheit), Informatik, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie, Wirtschaft-Politik, Technik, Textilgestaltung, Englisch, evangelische Religionslehre, islamische Religionslehre, katholische Religionslehre, Kunst bzw. ästhetische Erziehung, Musik, Sport, Sachunterricht.

Hierzu gibt es einen entsprechenden INES-Textbaustein.

Die Bewerbenden bringen mit ihrem abgeschlossenen Hochschulstudium entweder den Bezug zu dem ausgeschriebenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt oder eines der o. g. Fächer mit. Sollte die Schule eines oder mehrere der genannten Zweitfächer nicht benötigen, so sind diese als Ausschlussfächer zu definieren.



Hinweise zur Prüfung der Zulässigkeit der Bewerbenden des Personenkreises a):

Nicht lehramtsbezogene Studiengänge mit Bezug zu einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt können Abschlüsse mit rehabilitationswissenschaftlichem Hintergrund sowie sozialpädagogische Abschlüsse, psychologische Abschlüsse und in Ausnahmefällen auch vereinzelt Studiengänge mit medizinischem Schwerpunkt sein.

Nicht lehramtsbezogene Studiengänge mit dem Fachbezug i.S.d. §§ 6 III, 2 II LZV sind im Hinblick auf ihre fachwissenschaftliche Geeignetheit zu prüfen. Vergleichsmaßstab sind die Studienleistungen, die im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiums für dieses Fach zu erbringen sind.

VORAUSSETZUNGEN DER STELLENÖFFNUNG

Wenn eine Schule eine zugewiesene Stelle gemäß OBAS § 4c öffnen möchte, müssen hierzu **im Vorfeld der Ausschreibung die folgenden Voraussetzungen zwingend erfüllt sein. Die Bezirksregierung muss diese Voraussetzungen schulfachlich prüfen.**

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, führt dies selbst nach erfolgter Ausschreibung zu einer Rücknahme der Stellenausschreibung.

1. Es müssen **mindestens zwei Lehrkräfte mit einer Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung** für die Ausbildung der LiA an der Schule tätig sein. Hierzu reichen auch Abordnungen anderer Schulen mit ausreichender Stundenanzahl. Die Ausbildung durch mindestens eine dieser Lehrkräfte muss für die komplette Ausbildungszeit sichergestellt sein.
2. Sollte an GL-Schulen eine Ausbildung einer LiA in der Fachrichtung „Sprache“ (SQ) erfolgen, **muss auch eine Lehrkraft mit einer Lehrbefähigung für die Fachrichtung SQ** an der Schule tätig sein. Die Ausbildung von LiA in den Fachrichtungen „Lernen“ (LE) und „Emotionale und soziale Entwicklung“ (ESE) können an der Ausbildungsschule auch von Lehrkräften für Sonderpädagogik betreut werden, die eine Lehrbefähigung in einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung erworben haben.
3. Ebenfalls muss **mindestens eine Lehrkraft mit einer Lehrbefähigung für das Unterrichtsfach in der die/der LiA** ausgebildet wird an der Schule tätig sein und für die



Ausbildung zur Verfügung stehen. Dies kann auch eine Lehrkraft mit einem anderen Lehramt sein.

4. Im Unterrichtsfach, für das der/die LiA ausgebildet wird, muss es an der Schule mindestens zwei Lerngruppen in unterschiedlichen Jahrgängen für die 24 Monate der Ausbildung geben, in denen jeweils mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt unterrichtet werden.
 - Es muss grundsätzlich von schulischer Seite vor der Ausschreibung überlegt werden, in welchen Unterrichtsfächern und in welcher Fachrichtung die Ausbildung erfolgen kann.
5. Die Durchführung der Ausbildung muss **mit den schulischen Belangen vereinbar sein**. Mit der Stellenöffnung erklärt sich die Schule bereit, die notwendigen Voraussetzungen für die Ausbildung zu schaffen und diese bis zum Ende durchzuführen.
6. Zu den notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen gehört u.a., dass der Einsatz der LiA mit einer **ausreichenden Stundenzahl** in den Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sichergestellt ist.
7. **Die Vorgaben der BR Düsseldorf bzgl. des schulischen Ausbildungsprogramms sind zu beachten**. Die Handreichung zur Erstellung eines schulischen Begleitprogramms im Rahmen der Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Lehramt für sonderpädagogische Förderung an Schulen des Gemeinsamen Lernens bietet den Schulen hierfür einen verbindlichen Rahmen
 - Link: https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2024-05/20240513_4_41f_handreichung-ausbildung_im_lehramt_sf_an_gl-schulen.pdf
 - Die schulischen Ausbildungsprogramme müssen entsprechend der Personengruppe der LiA mit Ihren entsprechenden Bedarfen angepasst werden. Hierbei ist besonders die Ausbildung im jeweiligen Unterrichtsfach zu berücksichtigen.
8. Bis zum Eintritt in die OBAS sind die LiA im Rahmen einer „**Einarbeitungsphase**“ **mindestens 8 Stunden in Doppelbesetzung** bzw. in Hospitationen in unterschiedlichen schulischen Handlungsfeldern einzusetzen.

